



CDU DIE LEIPZIGER UNION

SATZUNG

**des
Kreisverbandes Leipzig-Stadt**

**der
Christlich Demokratischen Union
Sachsens**

Stand: 28.10.2017

Inhaltsübersicht

A. Grundlagen, Aufgabe, Name, Sitz	4
§ 1 Grundlagen und Aufgabe	4
§ 2 Name	5
§ 3 Sitz	5
B. Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	5
§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren	6
§ 6 Mitgliedsrechte und –pflichten	7
§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug.....	7
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 9 Austritt	8
§ 10 Ordnungsmaßnahmen.....	9
§ 11 Parteiausschluss	9
§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss	10
C. Gliederung.....	11
§ 13 Organisationsstufen.....	11
§ 14 Ortsverbände.....	11
§ 15 Organe der Ortsverbände.....	12
§ 16 Kandidatenaufstellung	13
D. Organe	13
§ 17 Organe des Kreisverbandes	13
§ 18 Kreisparteitag	13
§ 19 Kreisvorstand	14
§ 20 Geschäftsführender Kreisvorstand	15
§ 21 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes.....	15
§ 22 Aufgaben des Kreisvorsitzenden	16
§ 23 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes.....	16
§ 24 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes	16
§ 25 Ehrenvorsitz	17
E Geschäftsführung und Finanzwirtschaft.....	17
§ 26 Kreisgeschäftsstelle und Kreisgeschäftsführer	17
§ 27 Geschäftsjahr	17
§ 28 Gesetzliche Vertretung	17
§ 29 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband	18
§ 30 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes / Rechnungsprüfung.....	18
F. Vereinigungen.....	18
§ 31 Vereinigungen	18
§ 32 Sonderorganisationen	19

G. Verfahrensordnung	19
§ 33 Einberufung, Ladungsfristen und Antragsberechtigung	19
§ 34 Beschlussfähigkeit	20
§ 35 Tagungspräsidium und Tagesordnung des Kreisparteitages	21
§ 36 Erforderliche Mehrheit	21
§ 37 Abstimmungsarten	21
§ 38 Durchführung von Wahlen	21
§ 39 Sitzungsniederschriften / Protokollpflicht	23
§ 40 Wahlperioden, Amtszeiten	24
H. Sonstige Bestimmungen	25
§ 41 Kreisparteigericht	25
§ 42 Haftung der Verbindlichkeiten	25
§ 43 Auflösung des Kreisverbandes	26
§ 44 Vermögen bei Auflösung	26
§ 45 Satzungsänderungen	27
§ 46 Widerspruchsfreies Satzungsrecht	27
§ 47 Inkrafttreten der Satzung	27
Finanz- und Beitragsordnung	27
des CDU-Kreisverbandes Leipzig-Stadt	
Anhang zur Finanz- und Beitragsordnung	30
des CDU-Kreisverbandes Leipzig-Stadt	

Satzung
des
Kreisverbandes Leipzig-Stadt
des
Landesverbandes Sachsen der CDU

Satzung des Kreisverbandes Leipzig-Stadt des Landesverbandes Sachsen der CDU gemäß Beschluss des Kreisparteitages vom 08.10.2011

A. Grundlagen, Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Grundlagen und Aufgabe

- (1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Leipzig-Stadt, ist ein Kreisverband der CDU innerhalb des Landesverbandes Sachsen und umfasst die Gesamtheit aller Mitglieder der CDU in der kreisfreien Stadt Leipzig. Sie will das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereichs, wobei er an die erklärten Ziele und Statuten der übergeordneten Verbände der CDU gebunden ist. Der Kreisverband ist insbesondere zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Der Kreisverband hat insbesondere die Aufgabe, durch seine Organe und Untergliederungen sowie Vereinigungen
 - a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - b) neue Mitglieder für die CDU zu gewinnen,
 - c) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zum praktischen politischen Handeln anzuregen,
 - d) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Sachsen, Kreisverband Leipzig-Stadt, Kurzbezeichnung: CDU-Kreisverband Leipzig-Stadt. Seine Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist die kreisfreie Stadt Leipzig.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununterbrochen im jetzigen Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.
- (3) Wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung im Tätigkeitsgebiet der CDU ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung, schließt die Mitgliedschaft und die Gastmitgliedschaft in der CDU aus.
- (5) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft für die CDU ist über frühere Parteimitgliedschaften Auskunft zu geben. Die Aufnahme ehemaliger SED-Mitglieder in die CDU ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Der zuständige Ortsverband wird innerhalb dieses Zeitraums nach Maßgabe des Absatzes 2 angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere 2 Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von 6 Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

- (3) Der Kreisvorstand informiert den Vorsitzenden des für den Bewerber zuständigen Ortsverbandes über den Aufnahmeantrag unverzüglich nach dessen Eingang. Der Vorsitzende des Ortsverbandes lädt den Bewerber zu einer Vorstellung im Ortsverband ein. Der Vorsitzende des Ortsverbandes teilt dem Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Information nach Satz 1 unter schriftlicher Darlegung der Gründe mit, ob Bedenken gegen die Aufnahme bestehen. Äußert sich der Vorsitzende des Ortsverbandes nicht innerhalb der genannten Frist, gilt dies als Zustimmung zur Aufnahme.

- (4) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

- (5) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.

- (6) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch zu erheben. Der Landesvorstand entscheidet nach Anhörung des Kreisverbandes und des zuständigen Ortsverbandes endgültig über den Antrag des Bewerbers.

- (7) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

§ 6 Mitgliedsrechte und –pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden.
- (3) Parteimitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei - gleichgültig auf welcher Organisationsstufe - gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet. § 6 Abs. 3 des Statutes der CDU bleibt unberührt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten. Mandatsinhaber informieren die Parteigremien auf Anfrage über ihr Wirken.
- (5) Mitglieder sind berechtigt Sachanträge an den Landesparteitag zu stellen. Diese müssen jeweils von mindestens 50 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.
- (6) Für die Gleichstellung von Frauen und Männern gilt § 15 des Bundesstatutes entsprechend.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung schuldhaft im Verzug ist.
- (3) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen satzungsrechtlich

festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung, trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlicher Hinweise auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung, die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Enthebung von Parteiämtern
 - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.
- (4) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

§ 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt.
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:
 - a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
 - b) als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
 - c) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als unabhängiger Bewerber auftritt,

- d) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk-, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
- e) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
- g) Vermögen der Partei veruntreut,
- h) wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder zu seiner politischen Vergangenheit macht,

(4) Als Ausschlussgrund gilt ferner:

- 1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
- 2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten,
- 3. wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat, oder
- 4. wenn ein Mitglied für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig war und deshalb eine Mitgliedschaft in der CDU nicht hinnehmbar erscheint.

§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden oder schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand, der Landesvorstand und der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maß-

nahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. den Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

C. Gliederung

§ 13 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisverband
2. die Ortsverbände

§ 14 Ortsverbände

- (1) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Ortsverbände sind Aufgaben des Kreisverbandes und obliegen dem Kreisvorstand. Diese Maßnahmen sind möglichst einvernehmlich durchzuführen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
- (2) Die Ortsverbände sind der Zusammenschluss der Mitglieder, die dort gem. § 5 Absatz 6 Satz 1 und 2 geführt werden.
- (3) Die Ortsverbände sind in ihrem Bereich zuständig für:
1. die Einbeziehung aller ihrer Mitglieder in die politische Arbeit und die unterschiedlichsten Aktivitäten und Vorhaben des jeweiligen Ortsverbandes,
 2. die Information des Kreisvorstandes und für die aktive Mitarbeit ihrer Mitglieder in allen Parteistrukturen mit dem Ziel der Beförderung von politischen Anliegen und Wünschen der Parteibasis an die gewählten Vertreter des CDU-Kreisverbandes in den Parlamenten und Vertretungskörperschaften,
 3. die Werbung von Mitgliedern,
 4. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Kreisverband,
 5. die Mitarbeit an kommunalpolitischen Problemlösungen, die sich dem Kreisvorstand und der Fraktion als Aufgabe stellen.

Die Ortsverbände können dem Kreisvorstand Vorschläge für die in den Stadtbezirken der Stadt Leipzig zu bestellenden Stadtbezirksbeiräte der CDU benennen.

- (4) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Ortsverbände dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.
- (5) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Ortsverband an die an die Richtlinien und Beschlüsse des Kreisverbandes gebunden. Beschlüsse und Maßnahmen der Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, der Landespartei und dem Kreisverband erklärten Grundsätzen stehen.
- (6) Der Kreisvorstand ist über besondere politische Ereignisse im Bereich der Ortsverbände unverzüglich zu informieren.

§ 15 Organe der Ortsverbände

- (1) Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
 1. die Beschlussfassung über die Politik des Ortsverbandes,
 2. die Wahl der Mitglieder des Vorstands des Ortsverbandes,
 3. die Entlastung des Vorstands des Ortsverbandes,
- (3) Der Vorstand des Ortsverbandes leitet den Ortsverband. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Dem Vorstand obliegt auch die Benennung von Vorschlägen für die im Bereich des Ortsverbandes zu bestellenden Stadtbezirksbeiräte der CDU gegenüber dem Kreisvorstand.
- (4) Der Vorstand eines Ortsverbandes besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. bis zu zwei Stellvertretern,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Mitgliederbeauftragten
 5. und weiteren Mitgliedern (Beisitzer), deren Anzahl sich nach den Erfordernissen des Ortsverbandes richtet und in seinem Ermessen liegt.
- (5) Der Vorstand eines Ortsverbandes wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (6) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Alle anderen Abstimmungen können offen vorgenommen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.
- (7) Der Vorstand eines Ortsverbandes tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal zusammen.
- (8) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, sie wird durch den Vorstand des Ortsverbandes einberufen.

- (9) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 38 dieser Satzung für die Sitzungen, Abstimmungen und die Wahlen in allen Parteigremien der Ortsverbände entsprechend.

§ 16 Kandidatenaufstellung

Die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen, den Sächsischen Landtag, den Bundestag und das Europäische Parlament regelt sich nach den jeweiligen Verfahrensordnungen, die Bestandteil der Satzung des CDU-Landesverbandes Sachsen sind.

D. Organe

§ 17 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des CDU-Kreisverbandes Leipzig-Stadt sind

1. der Kreisparteitag und
2. der Kreisvorstand.

§ 18 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er wird als Mitgliedervollversammlung durchgeführt. Diese ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 PartG.
- (2) Der Kreisparteitag entscheidet über die Angelegenheiten des Kreisverbandes, soweit nicht durch Gesetz, das Statut der CDU Deutschlands, die Satzung des CDU Landesverbandes Sachsen oder in dieser Satzung andere Zuständigkeiten geregelt sind. Der Kreisparteitag ist insbesondere zuständig für:
1. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
 2. Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Finanz- und Beitragsordnung,
 3. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes,
 4. Entlastung des Kreisvorstandes,
 5. Wahl von Ehrenvorsitzenden (§ 25),
 6. Wahl der Delegierten zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag
 7. Wahl des Vorsitzenden, der weiteren ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes (§ 41),
 8. Wahl der Rechnungsprüfer (§ 30),

9. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes (§ 43).

- (3) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand einberufen. Der Kreisparteitag muss unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Ortsverbände dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 19 Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

a) als gewählte Mitglieder:

1. der Kreisvorsitzende,
2. drei stellvertretende Kreisvorsitzende,
3. der Kreisschatzmeister,
4. der Schriftführer,
5. der Mitgliederbeauftragte
6. neun weitere Mitglieder (Beisitzer).

b) als Mitglieder Kraft Satzung:

1. der Vorsitzende der CDU-Fraktion des Stadtrates der Stadt Leipzig,
2. der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig, sofern er der CDU angehört,
3. der oder die Ehrenvorsitzenden.

Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Die gewählten Mitglieder werden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

(2) Der Kreisvorstand ist in der Regel einmal im Monat einzuberufen. Er muss unter Beachtung der Ladungsfristen unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Vorstandsmitglieder (Absatz 1) dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.

(3) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen zusätzlich beratend teil:

1. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU oder einer ihrer gewählten Stellvertreter,
2. die Beigeordneten der Stadt Leipzig, soweit diese der CDU angehören,
3. die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Sächsischen Landtages,
4. der Kreisgeschäftsführer,
5. der Pressesprecher,
6. die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Bundesvorstandes und des Landesvorstandes der CDU.

Die vorstehend unter Nr. 2. bis Nr. 6. Genannten können sich nicht vertreten lassen.

- (4) An mindestens vier Sitzungen des Kreisvorstandes im Jahr nehmen die Ortsverbandvorsitzenden beratend teil (erweiterter Kreisvorstand).

§ 20 Geschäftsführender Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Kreisschatzmeister, der Schriftführer, der Vorsitzende der CDU-Fraktion des Stadtrates der Stadt Leipzig und der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig, sofern er der CDU angehört, sowie der oder die Ehrenvorsitzenden bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der Kreisgeschäftsführer und der Pressesprecher nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes beratend teil.
- (2) Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisvorstandes durch und erledigt die laufenden und die besonders dringlichen Geschäfte des Kreisvorstandes.

§ 21 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Der Kreisvorstand ist insbesondere zuständig und verantwortlich für:
1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes,
 2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der von den Kreisparteitagen gefassten Beschlüsse,
 3. die Koordinierung und Förderung der Arbeit der Ortsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbandes,
 4. die Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Ortsverbände nach Maßgabe des § 14,
 5. die Vorbereitung der Kandidatenaufstellung für die öffentlichen Wahlen,
 6. die Bestimmung der Vorschläge der in den Stadtbezirken der Stadt Leipzig zu bestellenden Stadtbezirksbeiräte der CDU unter Berücksichtigung entsprechender Vorschläge der Ortsverbände,
 7. die Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kreisverbandes,
 8. die Bildung von Fachausschüssen und Arbeitskreisen,
 9. Personalfragen, soweit diese dem Kreisverband obliegen.
- (2) Der Kreisvorstand hat die Mitglieder des Kreisverbandes über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen.

- (3) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse und Arbeitskreise einrichten. Er bestimmt deren Aufgabenbereiche. Die Fachausschüsse arbeiten nach einer vom Kreisvorstand verabschiedeten Geschäftsordnung. Die Arbeitsergebnisse der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Besondere politische Ereignisse im Kreisverband sind unverzüglich dem Landesverband zu melden.

§ 22 Aufgaben des Kreisvorsitzenden

- (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisvorstand nach innen und nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes gebunden.
- (2) Ist der Kreisvorsitzende verhindert, wird der Kreisverband durch einen der Stellvertretenden Kreisvorsitzenden gemeinsam mit dem Kreisschatzmeister vertreten.
- (3) Der Kreisvorsitzende
 - a) leitet die Sitzungen des Kreisvorstandes sowie des geschäftsführenden Kreisvorstandes,
 - b) eröffnet und leitet den Kreisparteitag als Vorsitzender bis zur Wahl eines Tagungspräsidiums (§ 35),
 - c) beaufsichtigt die Kreisgeschäftsstelle und beruft einen Pressesprecher, der auf seinen Vorschlag vom Kreisvorstand bestätigt werden muss.
- (4) Der Kreisvorsitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe der Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muss jederzeit gehört werden.
- (5) Näheres, insbesondere zur Geschäftsverteilung im Kreisvorstand oder zur Vertretung des Kreisvorsitzenden kann der Kreisvorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 23 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Ortsverbände unterrichten.

§ 24 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes

Erfüllen die Ortsverbände die ihnen satzungsgemäß obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen,

im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes des Ortsverbandes wahrnimmt.

§ 25 Ehrenvorsitz

- (1) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes verdiente Kreisvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit als Mitglieder des Kreisvorstandes kraft Satzung wählen. Der oder die Ehrenvorsitzenden haben Sitz und Stimme im Kreisvorstand und im geschäftsführenden Kreisvorstand. Ihre Rechte und Pflichten als Mitglied der CDU bleiben unberührt.
- (2) Der Ehrenvorsitz ist an die Mitgliedschaft in der CDU gebunden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft (§ 8) endet auch der Ehrenvorsitz. Das Gleiche gilt, wenn ein Ehrenvorsitzender nicht mehr dem Kreisverband angehört.

E Geschäftsführung und Finanzwirtschaft

§ 26 Kreisgeschäftsstelle und Kreisgeschäftsführer

- (1) Die Geschäfte des Kreisverbandes einschließlich der Ortsverbände werden auf Weisung des Kreisvorstandes durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem Kreisgeschäftsführer.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes sowie der Ortsverbände, teilnehmen. Der Kreisvorstand erlässt eine Geschäftsführeranweisung.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Kreisvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Kreisschatzmeister gemeinsam mit einem der stellvertretenden Kreisvorsitzenden.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist für den Kreisverband zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 29 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Sonderbeiträge aufgebracht.
- (2) Dem Kreisverband obliegen der Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Abführung der Beitragsanteile.

§ 30 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes / Rechnungsprüfung

- (1) Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle.
- (2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet.
- (3) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind sowie über das Vermögen des Kreisverbandes ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Die gesetzlichen Regelungen zur öffentlichen Rechenschaftslegung und Prüfung bleiben unberührt.
- (4) Der Kreisparteitag wählt zu den regelmäßigen Wahlzeiten des Kreisverbandes zwei Rechnungsprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren.
- (5) Rechnungsprüfer darf insbesondere nicht sein, wer
 1. dem Kreisvorstand angehört,
 2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat oder
 3. regelmäßige Einkünfte von der Partei, insbesondere aus einem Dienstverhältnis, bezieht.
- (6) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.

F. Vereinigungen

§ 31 Vereinigungen

- (1) Für den Bereich des Kreisverbandes können Kreisverbände der Vereinigungen gebildet werden, die durch das Statut der CDU Deutschlands und die Satzung des CDU Landesverbandes Sachsen anerkannt und vorgesehen sind.

- (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigung entspricht dem der Partei.
- (4) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (5) Die Vereinigungen werden von den jeweiligen Vorständen geführt.

§ 32 Sonderorganisationen

- (1) Für den Bereich des Kreisverbandes können Kreisverbände der in § 30 der Satzung des CDU Landesverbandes Sachsen genannten Sonderorganisationen gebildet werden.
- (2) Für die Sonderorganisationen gelten die Bestimmungen des § 31 entsprechend.

G. Verfahrensordnung

§ 33 Einberufung, Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (1) Ordentliche Kreisparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.
- (2) Außerordentliche Kreisparteitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Die Tagesordnung ist dabei ebenfalls bekanntzugeben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
- (4) Antragsberechtigt sind:
 1. der Kreisvorstand
 2. die Vorstände der Ortsverbände
 3. die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen
 4. jedes Mitglied, wenn sein Antrag die Unterstützung von 10 weiteren Mitgliedern hat.

- (5) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes in den Kreisparteitag eingebracht werden.
- (6) Der Kreisvorstand ist vom Kreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. In Eilfällen kann der Kreisvorstand telefonisch mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Die Tagesordnung ist dabei ebenfalls bekanntzugeben.
- (7) Der geschäftsführende Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen.
- (8) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des Einlieferungsbeleges eines entsprechenden Dienstleisters oder eines vergleichbaren Nachweises der Absendung.

§ 34 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen, insbesondere der Kreisparteitag, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen satzungsgemäß eingeladen wurde. Die Organe des Kreisverbandes und die Mitgliederversammlungen bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 7 Absatz 2 ruhen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 35 Tagungspräsidium und Tagesordnung des Kreisparteitages

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung des Kreisparteitages wird durch den Kreisparteitag auf Vorschlag des Kreisvorstandes ein Tagungspräsidium gewählt. Das Tagungspräsidium besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Kreisparteitag. Die Wahl erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese durch den Kreisparteitag zu bestätigen.

§ 36 Erforderliche Mehrheit

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen (§ 45) ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Kreisparteitages erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss des Kreisparteitages nach (§ 43 Absatz 1) ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten des Kreisparteitages notwendig.

§ 37 Abstimmungsarten

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten des Kreisparteitages bzw. der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss. Dies kann auch auf elektronischem Wege mit einer vom BSI zertifizierten Methode erfolgen.

§ 38 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Landesparteitag und den Bundesparteitag werden geheim mittels Stimmzettel gewählt.
- (2) Der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister, der Schriftführer und der Mitgliederbeauftragte sind einzeln zu wählen, sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (3) Die Wahl der drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Stimmzettel, auf denen nicht min-

destens 50 % der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten eine Stichwahl.

Erhalten mehr als drei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die drei Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl gewählt.

Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes (Beisitzer) erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens dreiviertel der zu wählenden Kreisvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter so vielen der nicht gewählten Kandidaten mit den nächst niedrigeren Stimmzahlen statt, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Kreisvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, als Sitze im Kreisvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Sitze gewählt.

Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

- (5) Für die Stichwahlen genügt die einfache Mehrheit. Gewählt ist danach der Kandidat, dessen Stimmzahl die Stimmzahl des oder der anderen Kandidaten übersteigt. Ist bei der Stichwahl mehr als ein Amt zu besetzen, sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Ämter gewählt.
- (6) Die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag erfolgt jeweils in einem eigenen Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen al-

ler vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens dreiviertel der zu wählenden Delegierten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Delegierte zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.

Als Delegierte gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen entsprechend der Anzahl der wählenden Delegierten.

Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen, beginnend mit der nächst höchsten Stimmenzahl, Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der auf sie entfallenen Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen vorgenommen hat, spätestens jedoch nach 24 Monaten.

Bei der Wahl der Bundesdelegierten gilt, wenn die Anzahl der zu Wählenden, der Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten entspricht, wird diese Wahl als Sammelwahl durchgeführt. Sammelwahlen sind technisch zusammengefasste Einzelwahlen. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit mit ja, nein oder Enthaltung zu stimmen, sicherzustellen.

- (7) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- (8) Die Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß dem Statut der CDU bleiben unberührt.

§ 39 Sitzungsniederschriften / Protokollpflicht

- (1) Über die Sitzungen des Kreisparteitages, des Kreisvorstandes und des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Gegenstände der Verhandlung, Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Satz 1 bis 3 gelten entsprechend für die Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise.
- (2) Die Niederschriften über die Verhandlungen des Kreisparteitages sind den Ortsverbänden binnen vier Wochen zur Kenntnis zu bringen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand.
- (3) Die Kopien der Niederschriften der Sitzungen des Kreisvorstandes und des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind allen Mitgliedern des Kreisvorstandes zu übersenden.

des mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Kreisvorstandes, spätestens jedoch 10 Tage nach der jeweiligen Sitzung zu übersenden. Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Die Niederschriften der Sitzungen des Kreisparteitages, des Kreisvorstandes und des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten und werden von dieser aufbewahrt.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Fachausschuss oder Arbeitskreis.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Ortsverbände entsprechend, soweit durch die Organe der Ortsverbände Beschlüsse gefasst, also Abstimmungen oder Wahlen durchgeführt werden. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung der Ortsverbände sind den Mitgliedern spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Niederschriften der Sitzungen der Mitgliederversammlungen der Ortsverbände, auf denen Wahlen durchgeführt werden sowie der Sitzungen der Vorstände der Ortsverbände, auf denen über die Vorschläge der Stadtbezirksbeiräte entschieden wird (§ 15 Absatz 3 Satz 3), sind der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten und werden von dieser aufbewahrt.
- (7) Die Niederschriften über Wahlen der Vereinigungen im Kreisverband sind der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten und werden von dieser aufbewahrt.

§ 40 Wahlperioden, Amtszeiten

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Wahlen sollen stattfinden:
 1. im Kreisverband im II. oder III. Quartal eines jeden ungeraden Jahres
 2. in den Ortsverbänden im IV. Quartal eines jeden geraden oder im I. Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:
 1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen vorgenommen hat,
 2. mit der Amtsniederlegung,
 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (4) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

H. Sonstige Bestimmungen

§ 41 Kreisparteigericht

- (1) Im Kreisverband wird ein Kreisparteigericht gebildet. Dieses besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein.
- (3) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Der Vorsitzende, die weiteren ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.
- (5) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichtes befindet sich in der Kreisgeschäftsstelle, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichtes unterstellt ist. Dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer.
- (6) Die weiteren Einzelheiten, insbesondere die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes und das Verfahren, ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO).

§ 42 Haftung der Verbindlichkeiten

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer, satzungsgemäß berufener Vertreter, gilt § 31 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 43 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten des Kreisparteitages.
- (2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung durch.
- (3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit ja oder nein abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit ja oder nein gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vor schriftlicher Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Ortsverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Ortsverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist das Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
- (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

§ 44 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Landesvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 45 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden. Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Kreisparteitages.
- (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein. Der Wortlaut der Satzungsänderung muss den Mitgliedern des Kreisverbandes innerhalb der satzungsgemäßen Einladungsfrist bekannt gegeben werden.

§ 46 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands und der Satzung des CDU Landesverbandes Sachsen sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 47 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Landesvorstand in Kraft und ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die bisherige, am 27. September 1997 beschlossene Satzung.

Finanz- und Beitragsordnung

Nachstehende Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Kreisverbandes Leipzig Stadt.

§ 1

(1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des CDU-Kreisverbandes Leipzig-Stadt.

(2) Die Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle und ist durch die Anweisungen des Landesverbandes, der Bundespartei und den einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes geregelt.

(3) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Kreisgeschäftsführer zuständig und verantwortlich.

(4) Der Kreisschatzmeister und der Kreisvorsitzende sind befugt, jederzeit Einsicht in die Finanzgeschäfte des Kreisverbandes zu nehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Sie unterrichten den Kreisvorstand über alle wichtigen Finanz- und Beitragsfragen.

(5) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisvorstandes den Ortsverbänden gestatten, unter seiner Aufsicht eine eigene Kasse zu führen.

§ 2

(1) Der Kreisschatzmeister ist verantwortlich für die Aufstellung des Haushalts- oder Finanzplanes, der am Beginn des Geschäftsjahres vom Kreisvorstand per Beschluss in Kraft gesetzt wird.

(2) Einnahmen und Ausgaben müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

§ 3

Der Finanzbericht des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister dem Kreisparteitag erstattet.

§ 4

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes, seiner Untergliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge
2. Spenden
3. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen usw.

4. Sonstige Einnahmen

§ 5

(1) Jedes Mitglied hat persönlich einen regelmäßigen Beitrag zu bezahlen, der sich nach dem verfügbaren Einkommen richten soll.

(2) Die Höhe des Beitrages im Einzelnen richtet sich:

a) nach der Beitragsstaffel des Bundesstatutes (s. Anhang zur FBO Nr. I)

b) nach der Staffel für Sonderbeiträge (s. Anhang zur FBO Nr. II.)

§ 6

Für den Beitragseinzug ist der Kreisverband zuständig. Er wird den Einzug in der Regel selbst vornehmen. Wenn er den Beitragseinzug an seine Untergliederungen überträgt, muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass alle Beiträge lückenlos erfasst und abgerechnet werden.

§ 7

(1) Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Statuts der CDU Deutschlands und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei einzuhalten.

(2) Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Landesgeschäftsstelle und den Kreisgeschäftsstellen ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei zu unterzeichnen.

§ 8

(1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.

(2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist der Kreisverband selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.

(3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

§ 9

(1) Der Kreisverband ist zum ordentlichen, sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten. Das gilt auch für Vereinigungen und Gliederungen des Kreisverbandes.

§ 10

(1) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes ist nach den Vorschriften des § 24 des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Alle Gliederungen des Kreisverbandes haben ihren jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 30. Januar eines jeden Jahres beim Kreisverband einzureichen.

(3) Der Kreisverband hat den jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 31. März eines jeden Jahres beim Landesverband einzureichen.

(4) Die Jahresrechnung des Kreisverbandes ist durch die vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist mindestens auf dem Kreisparteitag mit Vorstandsneuwahlen vorzutragen.

§ 11

(1) Das Recht, an parteiinternen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, ist von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig.

(2) Ist ein Mitglied ganz oder teilweise länger als 6 Monate gegenüber dem Kreisverband oder dem Landesverband mit seinen Beitragspflichten im Rückstand, so ruhen seine Stimmrechte.

§ 12

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 08.10.2011 in Kraft.

Anhang zur Finanz- und Beitragsordnung

I. Beitragsregelung

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
2. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6 Euro.
3. Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein entsprechender Orientierungsbeitrag von:

Monatliches Bruttoeinkommen (€)	Monatlicher Beitrag (€)
mind. 2.500	15
mind. 4.000	25
mind. 6.000	50 und mehr

4. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5 Euro festlegen. Das Recht des Kreisverbandes, in weiteren besonderen Fällen, wie z. B. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose oder Rentner, Mitgliedsbeiträge zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden, bleibt hiervon unberührt (§ 9 Abs. 3 FBO).
5. Der Kreisverband kann einen ermäßigten Beitrag für Familienmitglieder festlegen. Die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband sowie an die Bundespartei bleibt dabei in voller Höhe bestehen

II. Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern

Amts- und Mandatsträger der CDU im Kreisverband entrichten neben ihren Mitgliedsbeiträgen zusätzlich einen Sonderbeitrag.

1. Für Mandatsträger ab Landesebene gelten die Regelungen der Landessatzung.
2. Mitglieder der CDU, die in hauptamtlichen Wahlfunktionen tätig sind (außer solchen, die unter die Bestimmungen von Punkt 1. fallen), entrichten monatlich 5 % ihres Amtsgelohes als Sonderbeitrag (Oberbürgermeister, Bürgermeister, Beigeordnete).
3. Ehrenamtlich tätige kommunale Mandatsträger (Stadträte und Ortsvorsteher) entrichten jährlich 1/12 der im Jahr bezogenen Aufwandsentschädigung.
4. Sonderbeiträge sind auf einem Sonderkonto zu deponieren und dienen u. a. der Rücklagenbildung für Wahlkämpfe.

III. Fälligkeiten

Zahlungen sind fällig mit Beginn der CDU-Mitgliedschaft oder dem Grund für Sonderbeitragszahlungen jeweils im ersten Monat des vereinbarten Zahlungsrhythmus, unabhängig von der Zahlungsart. Für Zahlungen an den Kreisverband sollte die Zahlung per Last-

schriftverfahren Vorrang haben. Der Beitragseinzug erfolgt jeweils in der ersten Dekade des Monats. Das gleiche gilt für Zahler per Beitragsrechnung.